NIKOLAUS HENKEL

„Sermones nulli parcentes“ und „Buch der Rügen“

Überlegungen zum Gattungscharakter und zur Datierung

Originalbeitrag erschienen in:
Walter Haug (Hrsg.): Zur deutschen Literatur und Sprache des 14. Jahrhunderts : Dubliner Colloquium. Heidelberg: Winter, 1983, S. 115-140

'SERMONES NULLI PARCENTES' UND 'BUCH DER RÜGEN'

Überlegungen zum Gattungscharakter und zur Datierung

von

Nikolaus Henkel (Berlin)

Bei dem von seinem Herausgeber TH. G. VON KARAJAN so genannten 'Buch der Rügen' (i. f. 'BdR')[1] handelt es sich um einen Text, in dem in zwei Reihen zunächst geistliche, dann weltliche Stände charakterisiert, kritisiert und belehrt werden. Der Text ist in zwei mittelalterlichen Handschriften überliefert,[2] in einer davon steht auch die lateinische Vorlage des 'BdR', die 'Sermones nulli parcentes' (i. f. 'Snp'). Im folgenden möchte ich Überlegungen zu zwei bei der Beschäftigung mit diesen Texten entstandenen Fragen anstellen: zum Gattungscharakter und zur Datierung.

I.

Die 'Snp' wie auch das 'BdR' sind in der Forschung als Ständepredigt, "Predigtanweisung für alle einzelnen Stände"[3], "gereimte Strafpredigt" bzw. "Reimpredigt"[4] u. ä.[5] bezeichnet worden. Wie steht es damit?

Bei den 'Snp' sind wir über Entstehungszusammenhang und Wirkungsabsicht besonders gut unterrichtet. Dem in Hymnenstrophen abgefaßten Text der 'Sermones' geht eine Prosa-Praefatio voraus, die offenbar vom Verfasser selbst stammt.[6] Sie setzt ein mit einer Klage über die Zeit: die Nachlässigkeit der Prediger und die Verstocktheit des ungehorsamen Volks scheinen an der schlimmen Lage der Kirche schuld zu sein. Haß herrscht unter Nachbarn, es gibt keine Liebe mehr zwischen Blutsverwandten. Deshalb, so fährt der Verfasser fort, habe er sich wie folgt ans Werk gemacht (S. 15f.):

> *<...> ausus sum excedere vires et possibilitatem ingenioli mei ad scribendum ad laudem et honorem salvatoris nostri, nec non pro salute animarum, quoddam opusculum sermonum rigmice compo-*

situm continens xxviij capitula minio assignata, incipiens a
5 *papa usque ad ultimum clericum et ab imperatore usque ad ultimum rusticum tam monialibus quam aliis mulieribus non oblitis quod unicuique nulla palliatione vel adulatione mediante debeat vindicari. rigmice autem idcirco composui, ut tam lector quam auditores eo minus taedio afficiantur. minio vero ca-*
10 *pitula ideo assignavi ut lector sine labore id quod voluerit eo citius possit invenire. vocatur autem opusculum istud Sermones nulli parcentes eo quod unicuique veritas praedicetur. rogo autem omni diligentia qua possum quatenus tam lectores quam auditores huius opusculi meae ignorantiae misericorditer*
15 *sicut decet sapientes, parcere dignentur et quidquid minus ordinate compositum vel incompletum viderint, promptiores ad corrigendum quam ad deridendum semper inveniantur solummodo ut secundum intentionem cordis mei unicuique qualiter in suo statu vel si possit in tali statu salvari sine omni pallia-*
20 *tione vel adulatione ut supra dictum est fideliter recitetur.*

Selten wohl finden sich zu einem mittelalterlichen Text solch detaillierte und offenbar authentische Aussagen. Sie betreffen a) die Struktur des Textes - die doppelte Ständereihe jeweils vom Höchsten (Papst/Kaiser) bis zum Niedrigsten (*clericus*/Bauer) - und seinen Umfang, 28 Kapitel (Z. 4-7), b) die Form des Textes (*rigmice*) und deren wirkungsästhetische (wenngleich topische[7]) Begründung: Vermeidung des *taedium* (Z. 8-9), c) die handschriftentechnische Einrichtung des Textes mit rubrizierten Überschriften und deren Funktion (Z. 4/9-11), d) den Titel des Werkes (Z. 11f.) und e) sein Ziel: einem jeden *nulla palliatione vel adulatione* die Wahrheit zu predigen (Z. 7f./18-20). Verkündigung, Predigt ist demnach die Aufgabe der 'Snp'.

Der auf diese Praefatio folgende Prolog[8] ist bereits in strophischer Form gehalten. Er setzt mit der Anrede derer, für die das folgende Werk bestimmt ist, ein (S. 16):

Fratres mundum qui transitis
totum atque circuitis
praedicantes imperitis
cum ad hoc electi sitis
5 *rogo semper intendatis*
loqui verbum veritatis,
et cum vetus recitatis
simul novum inseratis.
novum dico, quod videtis
10 *malum de quo non doletis*
nec corrigere soletis
sicut iure deberetis.

Nimmt man diesen Text beim Wort, dann ist er für Mitbrüder des Verfassers bestimmt, die als umherziehende Prediger wirken (V. 1-3); am ehesten wird man hier an die *fratres predicatores* der Dominikaner denken. Doch nach Ansicht des Verfassers tun sie ihre Arbeit nicht gut genug; es fehlt ihnen der Bezug zu der als schlecht erkannten Gegenwart, die Aktualität (V. 7-12). Dem abzuhelfen, ist das Ziel des Autors: einem jeden, wes Standes er auch sei, sollen seine Fehler vorgehalten werden. Die Anleitung dazu, wie dies zu geschehen habe, geben die 'Snp'. In jedem Kapitel wird gesagt, was den jeweiligen Standesvertretern zu predigen ist, eingeleitet mit Sätzen wie: *Cardinalibus dicatis* (V. 133), *Patriarchis quid dicetis/ a me statim audietis* (V. 161f.), *Haec principibus dicatis* (V. 689), *Nunc dicatis ad vendentes/ res diversas et ementes* (V. 893f.). Angeredet wird hier also nicht derjenige, um dessen Fehler es geht, sondern die *fratres predicatores*, die den Bösewichten ins Gewissen reden sollen. Den Schluß der Kapitel bilden in der Regel Ermahnungen zur Umkehr und die Verheißung himmlischen Lohns. Ausgenommen hiervon sind nur die wirklich hoffnungslosen Fälle: Juristen, Mediziner, Studenten, Vaganten.

Solche Predigtlehren[9], die explizite Anweisungen für Predigten *ad status* enthalten, gibt es auch in anderer Form. Das früheste Beispiel aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist das 'Speculum ecclesie' des Honorius Augustodunensis.[10] Dort wird der Abschnitt 'Sermo generalis' eingeleitet mit den Worten *Hodiernum sermonem fratres carissimi debetis omnes intentissima aure percipere, quia hodie dicturus sum vobis quomodo divites vel pauperes, domini vel servi, viri vel mulieres ad gaudia aeterna possitis pertingere* (PL 172, Sp. 861C). Es folgen Muster-Predigten *ad sacerdotes, judices, divites, pauperes, milites, mercatores, agricolas, conjugatos*, die jeweils mit einem passenden Exempel ausgestattet sind (PL 172, 861-870). - Vom Ende des 12. Jahrhunderts ziehe ich die weit verbreitete 'Summa de arte predicandi' des Alanus ab Insulis[11] heran. Wie der Arzt für verschiedene Krankheiten unterschiedliche Heilmittel verwende, so müsse - sagt Alanus - auch der Prediger seine *remedia admonitionis* einsetzen; dem Armen z. B. müsse sein Los schmackhaft gemacht werden, indem auf Christus verwiesen werde, der arm auf Erden, reich aber im Himmel gewesen sei. Der Reiche hingegen solle den Reichtum verachten, sein Herz nicht daran hängen und Almosen geben (PL 210, 184f.). Stichwortartig wird jetzt zusammengestellt, was den Rittern (*milites*), Juristen, Theologen, der höheren Geistlichkeit

(*prelati*), weltlichen Fürsten (*principes terrarum*), den Klosterleuten, Ehegatten, Witwen und Jungfrauen gesagt werden soll. Eingeleitet werden diese Abschnitte jeweils durch Wendungen wie: *Si militibus* <sc. *praedicator*> *praedicat, moveat eos* <...> (Sp. 185A), *Si ad praelatos sermonem dirigit, hortetur eos* <...> (Sp. 185B), *Si praedicat principibus terrarum, moneat eos* <...> (Sp. 185C) eingeleitet. Die Übereinstimmung dieses Einleitungstyps mit dem bei den 'Snp' vorliegenden ist deutlich.

Aus dem 13. Jahrhundert sind weitere Mustersammlungen von Ständepredigten erhalten, so von Jacob von Vitry (gest. 1240),[12] Humbert von Romans (gest. 1277),[13] Gilbert von Tournay (gest. 1288).[14] Sie sind reich überliefert und werden bis ins 16., z. T. sogar 17. Jahrhundert hinein gedruckt.

Die inhaltlichen Übereinstimmungen der 'Snp' mit diesen Musterpredigten sind zahlreich und z. T. sehr weitgehend.[15] Leider erlaubt es der Raum nicht, diese genauer darzulegen. Worin liegen aber die Unterschiede zwischen den erwähnten Predigtlehren bzw. Musterpredigten und den 'Snp'?

Die Unterschiede sind sowohl inhaltlicher Art und betreffen die behandelten Stände als auch formaler Art.

Bei Honorius und Alanus sind die geistlichen Adressaten von Predigten nur in zwei Gruppen unterschieden: *sacerdotes und monachi/claustrales*. Die weltlichen Adressaten sind gleichfalls nur grob untergliedert; bei Honorius: *milites, mercatores, agricolae*; dazu *artifices, joculatores poenitentes publice*. Bei Alanus treten dazu die nicht-geistlichen Akademiker: *oratores seu iudices*. Außerdem werden noch Gruppen berücksichtigt, denen sich die Seelsorge speziell widmen soll: *coniugati, viduae virgines*.

Wesentlich differenzierter scheint das Bild bei den - umfangreicheren - Musterpredigt-Sammlungen des 13. Jahrhunderts, doch sind auch hier die Geistlichen eigentlich nur unterschieden nach Weltgeistlichen allgemein (*ad praelatos et alios sacerdotes* <Jacob von Vitry> , *ad omnes personas ecclesiasticas* <Humbert von Romans>) und den Angehörigen der einzelnen Orden. Die Vielfalt der Orden fällt besonders auf: Ständepredigt ist gerade im 13. Jahrhundert wichtiger Träger der Ordenskritik. Bei Jacob von Vitry sind es 19 Predigten, die den Orden gewidmet sind, bei Humbert von Romans weit über 40. Nirgends aber sind hier Predigten an Bischöfe, Patriarchen, Kardinäle oder den Papst zu finden, auch nicht an den Kaiser, an Könige, Fürsten oder Grafen wie bei den 'Snp'. Die weltlichen Herrschenden sind in den Musterpredigt-Sammlungen nicht ständisch untergliedert; die Predigten sind gerichtet *ad potentes, et milites* (Jacob von Vitry), *ad omnes*

nobiles (Humbert von Romans). Sehr differenziert sind jedoch die einzelnen Berufssparten angesprochen, speziell die der Städte: hier lag das eigentliche Arbeitsgebiet der neuen Predigerorden. Und differenziert sind besondere 'Lebenssituationen' abgedeckt durch Musterpredigten, u. a. für Eheleute, Witwen, die Jugend, Kranke (insbesondere Aussätzige), Trauernde, Arme. Gerade dieser letzte Bereich ist in den lateinischen Ständegedichten wie auch im 'BdR' nicht vertreten. In der Kirchenkritik dieser Gedichte ist hingegen der Bereich der höheren Geistlichkeit einschließlich des Papstes, der in den Musterpredigt-Sammlungen unberücksichtigt bleibt, sehr detailliert beschrieben.[16]

Zu dem inhaltlichen Unterschied kommt ein formaler. Die Muster-Predigten sind grundsätzlich in Prosa abgefaßt; daran ändert auch die nicht seltene Verwendung des *schema homoioteleuton* nichts. Verse treten höchstens bei etwa eingebauten Sentenzen in den Predigten auf. Ständekritische Gedichte hingegen wie die 'Snp' stehen grundsätzlich in Versform, wobei die rhythmischen Maße bevorzugt werden.

Der Grund für diese Unterschiede liegt auf der Hand: die Predigtlehren und Musterpredigten sind für die homiletische P r a x i s bestimmt. Sie sollten dem Prediger Hilfe und Anregung bei seiner seelsorgerlichen Tätigkeit geben. Für diesen Zweck ist es unnötig zu lehren, wie man einem Papst, Kardinal, Kaiser oder König predigt (womöglich noch in Versform). Aber: ein Geistlicher muß wissen, wie er vor Stadtbürgern, Kaufleuten, Bauern, Handwerkern, vor einem Frauenkonvent oder einem universitären Auditorium auftreten soll. Ständekritische Gedichte wie die 'Snp' dagegen sind 'schöne Literatur', strukturiert nach dem Gesetz der Ständereihe. Sie wollen zeigen, wie bestimmtes Fehlverhalten bei Hoch u n d Niedrig vorkommt: Habgier, Geiz, Bestechlichkeit, Gewalt, Faulheit usw. Daher ihr didaktischer Zug, daher die Reihung vom Höchsten bis zum Niedrigsten. Gedichte dieser Art sind nie von der Kanzel verkündet worden, sondern wurden rezipiert wie vergleichbare literarische Texte: in eigener Lektüre oder als erbauliche und belehrende Lesung, vielleicht auch in musikalischem Vortrag im größeren Kreis. Für das 'BdR' trifft das Gleiche zu (abgesehen vom musikalischen Vortrag).

Diese Unterscheidung zwischen ständekritischen Gedichten in Art der 'Snp' und der tatsächlichen Predigt steht nun in offenkundigem Widerspruch zu den in der Praefatio der 'Snp' enthaltenen Aussagen. Doch lösen sich die Widersprüche auf, wenn man die Benutzungssituationen der Texte und literarische Parallelen berücksichtigt.

Die Bemerkung, daß der Verfasser die Kapitelanfänge rot gekennzeichnet habe, damit man so leichter finden könne, was man vortragen wolle (Praefatio <s.o. S. 116f.> Z. 10f.), muß man nicht auf die Predigtsituation beziehen, denn es ist kaum denkbar, daß ein Prediger vor dem Papst etwa anfängt zu blättern und dank der Rubriken nun das einschlägige Kapitel leicht findet. Rubrizierungen dieser Art sind vielmehr in Zusammenhang mit der sonstigen ständekritischen und didaktischen Literatur zu sehen. Das den 'Snp' inhaltlich und formal sehr verwandte Gedicht 'Viri fratres, servi Dei' (Analecta Hymnica 33, Nr. 246, S. 269-273) weist in einer Reihe von Handschriften ebensolche Rubriken auf, z. B. *De papa, De curatis et sacerdotibus, De militibus*.[17] Die didaktische Dichtung verwendet ebenfalls die Rubrizierung in diesem Sinne: Florilegien sammeln Sentenzen unter Stichwörtern wie *De invidia*, *De superbia* usw. Auch die Freidank-Sprüche werden in einer Reihe von Handschriften unter Rubriken dieser Art geordnet.[18]

Gegen die Gleichsetzung der 'Snp' mit den Predigten spricht auch die Aussage der Zeilen 8f. der Praefatio, daß der Autor die rhythmische Versform gewählt habe, damit bei Lesern und Hörern Überdruß, Unlust vermieden würden. Ein Argument, mit dem in mittelalterlichen Predigtlehren wohl die Verwendung rhetorischen Schmucks oder belebender Exempel gefordert wird, nie aber, soweit ich sehe, Vers- oder Strophenform. Nach alldem wird man auch die ganz explizite Anweisung an die *fratres predicatores*, in die Welt hinauszugehen und das in den 'Snp' Dargelegte den einzelnen Ständen *incipiens a papa* (Z. 4f.) zu predigen, nicht unbedingt im wörtlichen Sinne verstehen dürfen.

Vielmehr dient der Predigtbezug hier zur Einkleidung didaktischer Aussagen in poetischer Form. Die inhaltlichen Berührungspunkte solcher Gedichte mit der Predigt sind dabei offensichtlich: Tadel von Fehlverhalten, Mahnung zur Umkehr, Anweisung zum rechten Verhalten sind hier wie dort vorhanden. Und so ist es nicht weiter erstaunlich, daß mehrere mittelalterliche lateinische Gedichte didaktischen, darunter auch kirchen- und gesellschaftskritischen Inhalts sich als *sermo*[19] bezeichnen bzw. in der Überlieferung so genannt werden. Auch in der Vorgabe einer Predigtsituation stehen die 'Snp' nicht alleine da. Das eben zitierte Gedicht 'Viri fratres' z. B. führt sich als Predigt vor einem versammelten Konvent ein:

Viri fratres, servi Dei,
Vos non turbent verba mei,
Sed audite propter Deum
Flebilem sermonem meum.
(Analecta Hymnica 33, Nr. 246,
V. 1-4, S. 269)

Doch ist nach dieser Einleitung die 'Predigtsituation' nicht mehr fortgeführt. Nur der Schlußvers *Deus eius miseretur* könnte noch daran erinnern.

Die 'Snp' bieten aber weitaus mehr: die ganze Praefatio scheint daraufhin angelegt zu sein, die Fiktion einer Predigtlehre bis in die Einzelheiten der *dispositio*, der handschriftlichen Anlage und ihrer Funktion, der Titelangabe dem Leser/Hörer zu vermitteln, unterstützt durch einen nicht geringen Aufwand an rhetorisch-topischer Stilisierung. Die Fiktion der Predigtanweisung wird durch den Prologus weitergeführt und durch sämtliche 28 Kapitel hindurch aufrechterhalten. In der ganz bewußten und konsequenten Fiktionalisierung der Ständekritik und -didaxe als Unterweisung für Angehörige eines Prediger-Ordens sehe ich die eigentlich originelle Leistung des Verfassers der 'Snp', die besonders vor einem mit der tatsächlichen Predigtlehre vertrauten Publikum gewirkt haben mag. Daß der Bearbeiter der deutschen Fassung, des 'BdR', bei aller sonstigen Eigenständigkeit dieses Konzept übernahm, zeigt, daß er es offenbar verstanden hatte. Die in der Forschung bislang vertretene Auffassung, die 'Snp'/'BdR' seien Ständepredigten oder versifizierte Anleitungen dazu, halte ich für unzutreffend, weil sie einerseits den fiktionalen Charakter der Einkleidung verkennen und andererseits die unterschiedlichen 'Aufführungssituationen' von Predigt und ständekritischer Dichtung unberücksichtigt lassen.

II.

Die Datierung der 'Snp' und des 'BdR' hat der Forschung bislang keine Schwierigkeiten bereitet. Der Zeitansatz VON KARAJANs schien plausibel und ist, soweit ich sehe, ohne Ausnahme bis in die neuesten Beiträge[20] akzeptiert worden. Zur Datierung der 'Snp' äußerte sich VON KARAJAN wie folgt: "Unser lateinisches gedicht halte ich für ein werk des dreizehnten jahrhunderts, vielleicht kurz nach der kaiserkrönung des Hohenstaufers Friedrich des zweiten, also um 1220 gedichtet. zu den warnungen an pabst

und kaiser war des stoffes genug vorhanden." (S. 9f.). Nähere Gründe für den vermutungsweisen Ansatz um 1220 gibt VON KARAJAN nicht.

Im übrigen bietet der Text keine historisch fixierbaren Sachverhalte, die eine genauere Datierung ermöglichten, denn die Vorwürfe gegen die einzelnen Stände: Simonie, weltliche Ausschweifungen, Korrumpierbarkeit, Versäumnisse der Ritterpflichten, betrügerische Geschäftspraktiken der Kaufleute usw. sind ganz allgemein formuliert. Mit diesem Befund stehen die 'Snp' nicht allein. Der größte Teil der kirchen- und gesellschaftskritischen "Vaganten"-Dichtung des 12.-14. Jahrhunderts - und dazu gehören die 'Snp' - entzieht sich einer zeitlich genauen Fixierung,[21] weil offenbar ganz bewußt der allgemeinen, typischen Aussage der Vorrang vor der Erwähnung eines aktuellen Einzelfalls eingeräumt wurde. Deshalb erscheint es mir sinnvoll, den Entstehungszeitraum für die 'Snp' möglichst weit zu fassen und für das 13. Jahrhundert und den Anfang des 14. Jahrhunderts - bis zum Einsetzen der Überlieferung - offenzulassen.

III.

Anders als bei den 'Snp' stellt sich die Datierungsfrage beim 'BdR'; denn die deutsche Bearbeitung bietet einen historisch fixierbaren Hinweis: im Kapitel über den Papst wird dieser zweimal mit seinem Namen, Johannes, genannt. Bis zum Einsetzen der Überlieferung kommen zwei Träger dieses Namens infrage: Johannes XXI. und Johannes XXII. In der Frage, welcher von beiden gemeint sei, entschied sich VON KARAJAN für den früheren, für den er allerdings keine positiven Beweise brachte, doch sprachen für VON KARAJAN mehrere Argumente gegen den späteren Papst.

Die Frage, welchen Johannes der Bearbeiter des 'BdR' meint, erweitert um den Aspekt des Verhältnisses von Papsttum und Kaisertum, wie er hier - abweichend von den 'Snp' - dargestellt wird, möchte ich im folgenden aufgreifen und für die Datierung nutzbar machen.

IV.

Die erste der beiden namentlichen Nennungen des Papstes Johannes steht am Ende des Prologs des 'BdR'. Hier werden die *fratres* angeredet und an ihre Aufgabe gemahnt:

dâ von bit ich unde rât,
sît iu got enpholhen hât
ze lêren die kristenheit,
daz ir eim ieglîchem seit,
165 *ob er des lebens des er lebt*
mit got ist oder von im strebt,
und hebet an dem tiursten an,
ich waen daz sî der bâbst Johan
ir sült niht vürhten sîne drô,
170 *gêt zuo im und sprecht alsô:*
'Lieber vater, werder man,
wes hâst dû dich genomen an
ze rihten und ze lêren
die kristenheit nâch êren
175 *und nâch gotes hulden,*
swie sich die liute verschulden?
wes merkest dû niht waz man seit
und sô jaemerlîchen kleit
von manger slahte sünden?

Jedermann soll über seine Lebensführung belehrt werden (V. 164ff.); bei dem Vornehmsten sollen die *fratres* beginnen, beim Papst Johannes. Die Anrede *Lieber vater, werder man* ist von Ehrerbietung und Achtung geprägt. Vorgeworfen wird dem Papst nur, daß er nicht bemerke, wie schlecht es in der Welt stehe (V. 177-179). Die Mißstände werden priamelartig aufgezählt:

hôchvart, gîtekeit,
unkiusch und vrâzheit,
zouber unde ketzerî,
ungeloube und simonî,
185 *untriu und valscheit,*
lüge und unbescheidenheit,
wuocher unde vürkouf,
daz ist nû der werlte louf,
und ander grôzer sünde vil
190 *der ich nû geswîgen wil.*

Die Elemente der topischen Zeitklage sind hier aufgereiht. Betroffen ist sowohl die geistliche wie auch die weltliche Seite. Der Bearbeiter fährt fort:

vater, bezzerst dû niht daz,
ich vürht dû kumst in gotes haz,
der dich dar zuo erwelet hât
daz dû helfe unde rât
195 *solt der kristenheit geben.*

Im folgenden bleibt dieser wohlwollend belehrende Ton erhalten, nur die Verse 235ff. enthalten tadelnde Bemerkungen, so z. B., daß man nur Reiche vor den Papst lasse, nicht jedoch die Armen: *daz ist an dir ein kranker sin* (V. 244). Doch fast erschreckt nimmt der Bearbeiter dies zurück, indem er auf einen Augenblick aus der Rolle des predigenden Fraters unvermittelt in die Autor-Rolle (V. 254-256) zurückfällt:

wê mir wê!
255 *ich hete nâch vergezzen*
des ich mich hân vermezzen.
sprechet 'vater, bâbst Johan,
sich dîn gewizzen an,
ez lît hie manger und verzert,
260 *der hin ze leste von dir vert*
âne trôst und âne rât <...>

Das Bild, das hier vom Papst gezeichnet wird, kann man nicht grundsätzlich als negativ bezeichnen. Der wesentliche Vorwurf ihm gegenüber ist, daß er sein Amt nicht streng genug führe, die Mißstände in der Welt entweder nicht erkenne oder nicht energisch genug gegen sie einschreite. Es fehlen hier Vorwürfe wie die der persönlichen Bereicherung oder des Verkaufs von Ämtern, die aus der kirchenkritischen Literatur bekannt sind.[22] Negativ-Punkte sind genügend vorhanden, doch meist nicht dem Papst selbst zur Last gelegt. Vergleicht man die Kritik im Papst-Kapitel mit der wesentlich schärferen an den übrigen geistlichen Ständen, dann wirkt sie wohlwollend harmlos.

Neben der Namensnennung des Papstes ist vom Bearbeiter des 'BdR' ein längerer Abschnitt zugefügt worden, der gleichfalls keine Entsprechung in den 'Snp' hat. In V. 209ff. sagt der Prediger dem Papst, daß der Teufel Böses ausgesät habe, *haz unde nît* (V. 217), und mahnt das Oberhaupt der Kirche, baldige Abhilfe zu schaffen. Er fährt fort:

220 *dû weist wol daz zwei swert*
geben sint der kristenheit:
daz lâ dir niht wesen leit.
dû hâst daz ein, daz nütze wol:
swer daz ander haben sol,
225 *dem gib ez schiere ûz der hant.*

Die hier vom Bearbeiter der deutschen Fassung eingefügte Lehre

von den beiden Schwertern[23] ist seit ihrer Begründung im 11. Jahrhundert immer wieder in die Auseinandersetzung zwischen *imperium* und *sacerdotium* eingebracht worden. Die besondere Art, in der im 'BdR' die Zwei-Schwerter-Lehre formuliert ist, verdient Beachtung: V. 220f. besagt, daß beide Schwerter der Christenheit gegeben seien. Es ist also nicht der *vicarius Christi*, der Papst, im Besitz der beiden Schwerter, sondern die die ganze Christenheit umfassende Kirche.

Das ist ein Standpunkt, der scheinbar eine Position aufnimmt, die von Bernhard von Clairvaux entwickelt worden war und die für die gesamte Folgezeit grundlegende Bedeutung besaß.[24]

Bernhard hatte in seiner Schrift 'De consideratione' - Papst Eugenius III. gewidmet und Ratschläge für dessen Amtsführung enthaltend - über die beiden Schwerter gesagt: Beide Schwerter - das geistliche wie auch das weltliche - gehören der Kirche. Dieses aber ist f ü r die Kirche, jenes (der *gladius spiritualis*) v o n der Kirche zu führen: *Uterque ergo ecclesiae et spiritualis scilicet gladius et materialis; sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exserendus· ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris* (IV,3,7. Opera <s. A. 25> vol. III, 1963, S. 452,11-14).

Aber die Frage, was unter *ecclesia* zu verstehen sei, war von Bernhard bereits entschieden: für ihn war der Papst die Verkörperung der Kirche.[25] - Ein anderes Verständnis von *ecclesia* hatte sich aber ein Jahrhundert später in der Auseinandersetzung zwischen Friedrich II. und Gregor IX. herausgebildet. In einem Schreiben des Kaisers an den Papst vom 3. Dezember 1232 heißt es: *Duo vere sunt gladii, sed una eadem mater ecclesia fidei nostre genetrix est vagina duorum*[26]. Dem Suprematsanspruch des Papstes wird hier die Anschauung entgegengesetzt, daß Papst und Kaiser als gleiche Glieder der die ganze Christenheit umfassenden *mater ecclesia* das ihnen jeweils zukommende Schwert führen. Diese Auffassung tritt auch in der Formulierung des deutschen Bearbeiters des 'BdR' zutage, wenn er V. 221 *kristenheit* setzt und nicht das auch anders aufzufassende Wort *kirche*.[27]

Der auf diese Stelle folgende Vers *daz lâ dir niht wesen leit* (V. 222) bekommt von da her eine eigene Bedeutung. Er wirkt zunächst wie ein kunstloser Flickvers, aber er kann auch in dem Sinn gedeutet werden, daß der Papst anerkennen müsse - wenn auch notgedrungen - daß es nun einmal z w e i Schwerter, d. h. neben der geistlichen auch eine weltliche Macht, gebe.

Im folgenden scheint sich ein Widerspruch zum eben Gesagten zu zeigen: das eine Schwert, das der Papst besitze, solle er in gu-

ter Absicht, richtig, führen (V. 223). Vom zweiten Schwert aber wird V. 224f. gesagt, daß der Papst es demjenigen, dem es zustehe, unverzüglich aushändigen solle. Die Anschauung, daß der weltliche Herrscher sein Schwert nicht unmittelbar von Gott sondern vom Papst verliehen bekomme, ist in der päpstlichen Interpretation der beiden Schwerter schon frühzeitig enthalten[28] und wird in der Regel begründet durch den Krönungsritus,[29] bei welchem dem weltlichen Herrscher von der Geistlichkeit auch das Schwert übertragen wird, mit dem er Gerechtigkeit schaffen, die Kirche schützen solle usw. Wenn der Bearbeiter des 'BdR' hier also gewissermaßen eine kuriale Anschauung einbringt, so schränkt er sie doch ein, indem er den Papst auffordert, das Schwert *schiere* (V. 225), ohne Verzug, an den zu geben, dem es zukommt. Und das besagt doch wohl, daß eine Verzögerung dieses Aktes durch den Papst nicht im Rahmen des Erlaubten liegt.- Faßt man das bisher Gesagte zusammen, dann könnte man in dem kurzen Einschub über die Zwei-Schwerter-Lehre den Versuch sehen, kuriale und imperiale Interpretationselemente in einer gewissen Balance halten zu wollen.

Der Bearbeiter des 'BdR' hat auch in dem dem Kaiser gewidmeten Kapitel einen über die 'Snp' hinausgehenden Abschnitt eingebaut, der die beiden Schwerter nochmals aufgreift. Er lautet:

995 *dû hâst ein swert in dîner hant,*
der got zwei hât gesant
der kristenheit ze guote
und ze grôzer huote.
daz eine sol der bâbest hân,
1000 *daz gehoert die phaffen an:*
daz ander nütze in dîner aht
so dû aller beste maht.
slach unde stiche,
dich an dîn vînden riche,
1005 *die dir wellen tuon leit*
an der armen kristenheit.
juden ketzer heiden,
die solt dû erleiden
kristen liuten krefteclîch,
1010 *daz sî niht werden in gelîch.*
hilf dem bâbst mit dînem swert,
ob er sîn von dir begert,
mit alsô guoter triuwe
daz es dich niht geriuwe.
1015 *setze dich niht wider in,*
habe zuo der triuwe min.
sîn swert snîdet baz
dan daz dîn und wizze daz,

ez ist gehert mit gotes kraft,
1020 *daz aller smide meisterschaft*
ein sämelîchz enmahte,
ob si dar nâch trahte
unz an den jungisten tac·
vür wâr ich daz gesprechen mac.

Zu Wohl und Schutz der Christenheit sind die beiden Schwerter von Gott gegeben. Der Kaiser (V. 1001ff.) soll sein Schwert handhaben gegen seine Feinde, die gleichzeitig Feinde der Christenheit, der allumfassenden *mater ecclesia*, sind (V. 1003-1006), und zur Wahrung der glaubensmäßigen Integrität (V. 1007-1010). Der Bearbeiter nimmt hier Aufgaben des Kaisers auf, die im Krönungsordo enthalten sind.[30] Darüber geht er jedoch hinaus mit der anschließenden Forderung (V. 1011f.), der Kaiser solle dem Papst mit Aufrichtigkeit beistehen[31] und neben Aufrichtigkeit solle er ihm auch Liebe entgegenbringen: *habe zuo der triuwe min* (V. 1016). Widersetzen soll er sich dem Papst nicht, denn dessen Schwert, das geistliche, sei schärfer als das weltliche, da es mit der Macht Gottes gehärtet sei (V. 1015, 1017-1019). Die Frage, woher der Kaiser sein Schwert habe, wird hier nur indirekt beantwortet: Gott hat zwei Schwerter gesandt (V. 996), eines steht dem Papst zu (V. 999f.), das andere dem Kaiser. Offenbar erhalten beide ihre Schwerter von Gott.[32] Auf jeden Fall wird hier nicht die kuriale Auffassung vertreten, der Kaiser erhalte sein Schwert vom Papst.[33] Hatte der in das Papst-Kapitel eingebaute Abschnitt die Balance kurialer und imperialer Interpretationselemente der Zwei-Schwerter-Lehre gezeigt, so wird bei dem entsprechenden Abschnitt des Kaiser-Kapitels Vergleichbares sichtbar, wenn der Bearbeiter vom Kaiser Unterstützung des Papstes, *triuwe* und *minne* ihm gegenüber verlangt.

V.

Die eben interpretierten Abschnitte hat VON KARAJAN nicht für seine Datierung herangezogen, doch hat der Bearbeiter des 'BdR' hier politische Aussagen über das Verhältnis vom *imperium* und *sacerdotium* gemacht, deren historischer Ort zu bestimmen ist. Ich gehe deswegen in Stichpunkten auf die beiden Päpste mit Namen Johannes und ihr Verhältnis zum Reich ein.

Johannes XXI. trat sein Amt im September 1276 an. Er war der vierte in diesem Jahr amtierende Papst, und auch seine Regierungszeit währte nur kurz. Nach acht Monaten starb er bereits.

Für die Geschichte des deutschen Reichs hat er so gut wie keine Bedeutung gehabt.[34] Das wird deutlich, wenn man die Aussagen der in Deutschland entstehenden erzählenden Quellen über Johannes XXI. heranzieht.[35] Sie berichten oft nur mit zwei Sätzen von diesem Papst. Mit einem, in dem seine Wahl mitgeteilt wird, und einem zweiten, in dem sein Tod erwähnt wird, z. T. unter Beifügung der Todesursache: er wurde in Viterbo von einer herabstürzenden Zimmerdecke tödlich verletzt.

Anders liegt der Fall bei Johannes XXII.[36] In die 18 Jahre seiner Amtszeit von 1316-1334 fällt die letzte große Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Kaisertum. Ich skizziere kurz die wichtigsten Punkte. Bei seinem Amtsantritt fand Johannes zwei konkurrierende deutsche Könige vor, den Wittelsbacher Ludwig,[37] den späteren Ludwig den Bayern, und den Habsburger Friedrich den Schönen, den Ludwig jedoch am 15.11.1322 in der Schlacht bei Mühldorf ausschalten konnte. Die Frage, ob die Königsherrschaft des Wittelsbachers mit seiner Wahl und Krönung rechtens sei (so die Position Ludwigs) oder ob sie päpstlicher Bestätigung bedürfe, führte zum Konflikt mit Johannes XXII., nachdem sich der Papst in den vorangegangenen Streit zwischen den beiden konkurrierenden Königen nicht aktiv eingeschaltet hatte. 1323 wurde Ludwig der Bann angedroht, falls er nicht die nach päpstlicher Sicht unrechtmäßig erworbene Krone ablege. Am 23.3.1324 wurde Ludwig gebannt. Er antwortete mit einer Anklageschrift gegen den Papst, die er an ein einzuberufendes allgemeines Konzil richtete und in der er u. a. die Rechtmäßigkeit des Pontifikats Johannes XXII. bestritt. Dieser sprach nun Ludwig alle Rechte auf Reich und Königsherrschaft ab und verhängte über Ludwigs Anhänger Bann und Interdikt. Ludwig zog nach Rom und ließ sich am 17. Januar 1328 vom Stadtpräfekten Sciarra Colonna in der Peterskirche zum Kaiser krönen und setzte hier - Johannes XXII. residierte in Avignon - im Mai des Jahres seinen Gegenpapst, Nikolaus <V.> ein, der sich allerdings schon 1330 Johannes unterwarf. Zu einer Aussöhnung Ludwigs mit dem Papsttum ist es nicht gekommen.

Soweit die Situation in Stichpunkten. Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Johannes und Ludwig entstehen in Deutschland zahlreiche, auch literarische, Texte,[38] die vielfach auf bekannte Denkmodelle und Vorstellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen *sacerdotium* und *imperium* zurückgreifen[39]: die Konstantinische Schenkung, die Bilder vom Körper und seinen Gliedern, von Sonne und Mond und eben auch auf die Auslegung der beiden im Evangelium erwähnten Schwerter.

Es ist gut vorstellbar, daß in diesem Kontext auch der Bearbeiter des 'BdR' seine Aussagen über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht verstanden wissen wollte. Von der Bedeutung her, die Johannes XXII. für den deutschen Teil des Reiches gehabt hat, halte ich es jedenfalls für wahrscheinlicher, daß e r im 'BdR'

gemeint ist als sein Namensvorgänger.- In die zeitliche Umgebung um 1276/77, in die achtmonatige Amtszeit Johannes' XXI., passen sie nicht. VON KARAJAN hatte diese Stellen über die zwei Schwerter nicht für die Datierung herangezogen, sondern war anders verfahren.

VI.

Die Argumente, die VON KARAJAN gegen Johannes XXII. und damit für die frühe Datierung 1276/77 anführt, sind folgende:

1. Johannes XXII. könne nicht gemeint sein, da die Verse 226ff. *wis sicherlîch dar an gemant, wil dû dich dar an setzen daz dû beginnest hetzen den gwelph an den gibelîn* <...> nur an den Beginn der Amtszeit dieses Papstes gesetzt werden könnten (um 1316), es zu dieser Zeit aber "unmöglich <sei> von einem deutschen Kaiser zu sprechen" (S. 10). Demgegenüber ist zu betonen: das Strukturmuster des 'BdR' beruht auf der doppelten Ständereihe vom Höchsten zum Niedrigsten. Deshalb muß es in diesem Text ein Kaiser-Kapitel als Pendant zum Papstkapitel geben, ohne Rücksicht darauf, ob ein realer Kaiser an der Spitze des Reichs gestanden hat. Im übrigen hat es auch 1276/77 keinen deutschen Kaiser gegeben: Rudolf von Habsburg ist, trotz mancher Bemühungen, niemals in Rom gekrönt worden. Die Wendung *du beginnest hetzen* <...> muß nicht am Anfang der Amtszeit Johannes XXII. gestanden haben. Sie ist auch sinnvoll jeweils am Beginn einer neuen Stufe der Eskalation, wie es mehrere in der Auseinandersetzung Ludwigs mit dem Papsttum gegeben hat.
2. "unstatthaft wäre für Ludwig als kaiser, nach der stellung, die er zum pabste eingenommen, der rath des dichters z. 1011 *hilf dem bâbst mit dînem swert ob er sîn von dir begert*" (S. 10). Hier bleibt unberücksichtigt, daß es nicht um einen Rat des 'BdR'-Bearbeiters an den realen Kaiser Ludwig geht, sondern um ein literarisches Lösungsmodell, dessen Eigenheit gerade ist, daß es jede Parteilichkeit meidet. Für dieses Modell ist auch ein realer Kaiser nicht nötig. Er und der Papst sind lediglich Exponenten der konträren Kräfte.
3. In V. 983-998 wird dem Kaiser die verheerende Lage im Reich zum Vorwurf gemacht, was nach VON KARAJAN "ein schon bestehendes oberhaupt des reiches voraussetzt" (S. 11). Hier gilt das zu 1. und 2. Gesagte sinngemäß.

Die Argumente f ü r Johannes XXI. haben auch für VON KARAJAN nur nachgeordnete Bedeutung:

4. Die Warnung an den Kaiser *setze dich nicht wider in* <sc. den Papst> , *habe zuo der triuwe min* mahne an den nicht weit zurückliegenden Untergang des papstfeindlichen staufischen Herrscherhauses,
5. die Aufforderung an die Könige, treu zum Kaiser zu stehen (V. 1033ff.), sei "wohl vor allem Ottokarn zugedacht" (S. 12), der sich nach längerem Widerstand gegen das Reich im November 1276

Rudolf unterworfen habe. - Beide Argumente sind so wenig zeitspezifisch, daß sie für die Datierung ohne Bedeutung sind.

Einzeln genommen wie auch insgesamt reichen VON KARAJANs Argumente für die Datierung 1276/77 m. E. nicht aus. Das liegt z.T. daran, daß VON KARAJAN die Quellenqualität der herangezogenen Passagen des 'BdR' verkennt, sie nicht als literarisch begreift, sondern ihnen faktisch-belegenden Charakter zuweist. Auf dieser Ebene war es nicht möglich, die Art und Weise, wie der deutsche Bearbeiter die Lehre von den beiden Schwertern formuliert, als spezifisch literarisches Lösungsmodell zu erfassen und gleichzeitig die Bedingtheit dieses Modells durch eine bestimmte historische Situation wie auch sein Funktionieren innerhalb dieser Situation zu erkennen.

VII.

Die Interpretation der im Papst- und im Kaiserkapitel enthaltenen Abschnitte über die beiden Schwerter hatte gezeigt, wie der Bearbeiter des 'BdR' sowohl päpstliche wie imperiale Interpretationselemente der Zwei-Schwerter-Lehre in seiner Darstellung zum Ausgleich zu bringen suchte. Diese Tendenz wird durch eine weitere Stelle, die der Bearbeiter im Papst-Kapitel zugefügt hat, verstärkt. Dort wird in unmittelbarem Anschluß an die Aussage über die beiden Schwerter der Papst angeredet:

wis sicherlîch daran gemant,
wil dû dich dar an setzen
daz dû beginnest hetzen,
den gwelph an den gibelîn,
230 *der groeste schade der wirt dîn.*
vater, merke ez alsô niht
daz ich mit in habe pflîht·
ich bin niht ein gibelîn,
ich wil ouch niht ein gwelph sîn.

Nachdem der Papst gemahnt wurde, unverzüglich das weltliche Schwert dem zu geben, dem es gebühre (V. 224f.), wird er davor gewarnt, den *gwelph an den gibelîn* zu hetzen. Guelfe und Ghibelline sind hier nicht als Bezeichnungen für die gegnerischen Parteien in den oberitalienischen Stadtrepubliken zu verstehen. Es sind hier die päpstliche Partei (*gwelph*) und die kaiserliche (*gibelîn*) innerhalb der Reichspolitik gemeint. Wir haben aus deutschen Texten zwar nur wenige Belege für diese Wörter, doch

sind diese eindeutig so zu interpretieren.[40] Aus lateinischen Texten ist die Verwendung von *guelfi* und *gibelini* für die kaiserliche bzw. päpstliche Partei wesentlich häufiger nachzuweisen.[41] Daß diese beiden Begriffe in der publizistisch-literarischen Auseinandersetzung zwischen Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. einen erheblichen emotionalen Reizwert gehabt haben, zeigt das folgende Zeugnis: der Nachfolger Johannes' XXII., Benedikt XII., gibt gleich nach seinem Amtsantritt 1334 eine Verlautbarung heraus, die in Deutschland verbreitet wurde und in die Chronik des Erfurter Petersklosters inseriert ist. Dort heißt es: *Decimo vult* <sc. *papa*>, *quod nomina Guelphini et Gebelini sint anathema nec ab aliquo nominentur, cum non sint pacis sed discordiae incitamentum*.[42] Wenn der deutsche Bearbeiter des 'BdR' diese beiden Parteibezeichnungen hier verwendet, wird er sich ihrer publizistisch-emotionalen Bedeutung bewußt gewesen sein. Die Warnung an den Papst, die beiden Parteien nicht gegeneinander zu hetzen (V. 226-230) bekommt so nur noch größeres Gewicht. Die Überzeugungskraft seines Rats steigert der Bearbeiter, indem er darauf hinweist, der Papst solle seine Äußerungen nicht so verstehen, als habe er mit diesen Parteien in irgendeiner Weise zu schaffen: *daz ich mit in habe pfliht* (V. 232). Er sei kein *gibelîn* und wolle auch kein *gwelph* sein (V. 233f.). Von hier aus gesehen, erklärt sich die fast übervorsichtige Art, in der der Bearbeiter in seiner Darstellung der Zwei-Schwerter-Lehre die Interessen vom *imperium* und *sacerdotium* formuliert, und zwar so, daß jede Seite zu ihrem Recht kommt. Jetzt wird auch klar, warum gerade Kaiser und Papst im 'BdR' so behutsam behandelt werden, behutsamer als die übrigen Stände und behutsamer als sonst in den lateinischen Ständegedichten. Der Verfasser versucht ganz offensichtlich, den Ausgleich zwischen beiden Parteien zu propagieren. Auch dieser Zusatz des Bearbeiters enthält eine politische Aussage, deren historischer Ort bestimmbar ist: sie ist nur sinnvoll innerhalb der Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Johannes XXII., die das Reich nördlich der Alpen in zwei Lager spaltete. In die Zeit um 1276/77, gerichtet an einen Papst, der für das Reich nahezu bedeutungslos war, paßt sie nicht.

VIII.

Zu fragen wäre jetzt noch, wann innerhalb des Konflikts zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern diese beiden auf Ausgleich zwischen *imperium* und *sacerdotium* bedachten Stellen - und damit das 'BdR' - anzusetzen sind. Man wird die Schlacht bei Mühldorf,

1322, in der Ludwig seinen Konkurrenten Friedrich den Schönen verdrängte, voraussetzen dürfen, wohl auch die Bannandrohung gegen Ludwig, seine Protestschrift gegen Johannes XXII. 1324, möglicherweise auch die Verhängung des Interdikts gegen Ludwigs Anhänger. Als terminus ante quem steht der Tod des Papstes 1334 fest. Eine nähere Eingrenzung innerhalb dieses Jahrzehnts von 1324-1334 bleibt unsicher.[43]

Über den Bearbeiter des 'BdR' läßt sich kaum Sicheres sagen. Die Annahme VON KARAJANs, er sei Geistlicher gewesen (S. 12), ist vom Text her gut begründbar. Klerikalem Gebrauchsumkreis entstammt auch die älteste Handschrift, die 'Snp' und 'BdR' zusammen überliefert. Bedenkt man, daß nach der Bannung Ludwigs und der Verhängung des Interdikts gegen seine Anhänger das Reich gespalten war, daß nicht wenige geistliche Herrschaften in Deutschland zu Johannes, andere zu Ludwig hielten, daß diese Spaltung sogar innerhalb einzelner Orden Platz griff, dann wird man dem Bearbeiter des 'BdR' auch eine bescheidene Stelle innerhalb der in dieser Zeit lebhaft geführten literarischen Auseinandersetzung zwischen *sacerdotium* und *imperium* zugestehen. Dennoch: eine Programmschrift innerhalb dieser Auseinandersetzung ist das 'BdR' deswegen nicht. Der Bearbeiter nutzte lediglich eine von seiner lateinischen Vorlage gebotene Möglichkeit, seine eigene Stellung zu dieser Auseinandersetzung und ein literarisches Lösungsmodell zu formulieren, das im Ausgleich zwischen beiden Parteien bestand. Sein eigentliches Anliegen war ein anderes: literarische Kirchen- und Gesellschaftskritik, die er in den 'Snp' in systematischer Stoffordnung und literarisch interessant als fiktive Predigtlehre gestaltet vorgefunden hatte, aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache umzusetzen.

ANMERKUNGEN

1 THEODOR <GEORG> VON KARAJAN: Buch der Rügen. ZfdA 2, 1842, S. 6-92. Einen photomechanischen Abdruck von neun Kapiteln des deutschen Textes gibt THOMAS CRAMER (Hrsg.): Satire. München 1981 (Spätmittelalterliche Texte 5), S. 11-25. Vgl. im übrigen KARIN SCHNEIDER: 'Buch der Rügen'. In: VL ^{2}1, Sp. 1096f.

2 K. SCHNEIDER <s. A. 1> Sp. 1096. NIKOLAUS HENKEL: Weiteres zu Verbleib unbekannt. Die Kuppitsch-Handschrift vom 'Buch der Rügen' und 'Von dem Antichriste'. ZfdA 110, 1981, S. 23-27.

DERS.: Eine verschollene Handschrift aus St. Paul. In: Die mittelalterliche Literatur in Kärnten. Hrsg. von PETER KRÄMER. Wien 1981 (Wiener Arbeiten zur german. Altertumskunde und Philologie 16). S. 67-86.

3 HELMUT DE BOOR: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter. Zerfall und Neubeginn. Erster Teil 1250-1350. München 1967 (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 3,1), S. 397.

4 GUSTAV EHRISMANN: Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Zweiter Teil: Die mittelhochdeutsche Literatur. Schlußband. München 1935, S. 331.

5 "Eine Art Predigtanweisung in Versen" (K. SCHNEIDER <s. A. 1> Sp. 1069). - "Anregungen zur Gestaltung <der> Predigten" (WOLFGANG HEINEMANN: Zur Ständedidaxe in der deutschen Literatur des 13.-15. Jahrhunderts <II> . PBB <Halle> 89, 1967, S. 290-402, hier S. 309). - "dominikanische Predigtanweisung" (GERHARD SCHINDELE: 'Helmbrecht'. Bäuerlicher Aufstieg und landesherrliche Gewalt. In: Literatur im Feudalismus. Hrsg. von DIETER RICHTER. Stuttgart 1975, S. 131-211, hier S. 135).

6 VON KARAJAN <s. A. 1> S. 15f.

7 Vgl. ERNST ROBERT CURTIUS: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. Bern/München 7 1969, S. 45 und 480f. LEONID ARBUSOW: Colores rhetorici. 2. durchges. Aufl. hrsg. von HELMUT PETER. Göttingen 1963, S. 100.

8 VON KARAJAN <s. A. 1> S. 16-18. 'Snp' und 'BdR' werden im folgenden nur nach Verszahlen zitiert.

9 Wesentliche Anregungen für die folgenden Ausführungen erhielt ich in Gesprächen mit Dr. DAVID D'AVRAY, University College London, wofür ich ihm herzlich danke.

10 Text: PL 172, Sp. 807-1104, hier 861-870. Zum 'Speculum' vgl. VALERIE I. J. FLINT: The Place and Purpose of the Works of Honorius Augustodunensis. Revue Bénédictine 87, 1977, S. 97-127. Zusammenfassend über Honorius: Dictionnaire de Spiritualité 7,1. Paris 1969, Sp. 730-737. Über weltliche und geistliche Stände äußert sich Honorius auch im 'Elucidarium' II, 17/18, PL 172, Sp. 1147-1149.

11 Text: Pl 210, Sp. 111-198. Zusammenfassend über Alanus: Theologische Realenzyklopädie 2. Berlin/New York 1978, S. 155-160.

12 Text: JEAN BAPTISTE PITRA: Spicilegium Solesmense. Analecta sacra 10 (= Analecta novissima 2). Tusculum 1888 (Neudruck Meisenheim/Glan 1967), S. 344-442 (Teilabdruck); S. 344-346 wird ein Verzeichnis sämtlicher Predigten gegeben. Die Überlieferung ist zusammengestellt von JOHANN BAPTIST SCHNEYER:

Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters für die Zeit von 1150 bis 1350. Bd. 3, Münster 1971 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 43/3), S. 212-221. Weitgehende inhaltliche Übereinstimmungen gibt es zwischen diesen Predigten und den ständekritischen Abschnitten von Jacobs 'Historia occidentalis', vgl. c.1 *De corruptione occidentalis regionis*, c.2 *De avaris et feneratoribus*, c.3 *De rapinis et exactionibus potentum*, c.4 *De variis hominum generibus*, c.5 *De negligentia et peccatis prelatorum* (JOHN FREDERICK HINNEBUSCH O. P. <Hrsg.> : The Historia occidentalis of Jacques de Vitry. A critical edition. Fribourg 1972 <Spicilegium Friburgense 17>). Zusammenfassend über Jacob: Dictionnaire de Spiritualité 8. Paris 1974, S. 60-62.

13 Text: Maxima bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum primo quidem a MARGARINO DE LA BIGNE <...> edita <Ausgabe in 27 Bänden>. Bd. 25. Lugduni 1627. 'De eruditione praedicatorum' hier S. 424-456. Die Ständepredigten befinden sich im 1. Teil von Buch 2, S. 456-506. Zusammenfassend über Humbertus: Dictionnaire de Spiritualité 7,1. Paris 1969, Sp. 1108-1116, bes. Sp. 1112f.

14 Text: es gibt keine verbindliche Ausgabe. Benutzt wurde der Druck Hain 8323 im Exemplar Berlin SBPK 4° Inc. 4926. Die handschriftliche Überlieferung verzeichnet PALEMON GLORIEUX: Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIIIe siècle 2, Paris 1933, Nr. 311, S. 56-59 und SCHNEYER <s. A. 12> Bd. 2. 1970 S. 299-307. Unbeachtet geblieben ist bislang in der Forschung zur Ständedidaxe die 'Collectio de scandalis ecclesiae' (Hrsg. von JOHANN JOSEPH IGNAZ VON DÖLLINGER: Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte 3. Wien 1882, S. 180-200). Dieser Text wird u. a. aufgrund inhaltlicher und stilistischer Verwandtschaft mit den Ständepredigten Gilbert zugewiesen von AUTBERT STROICK: Verfasser und Quellen der Collectio sive de scandalis ecclesiae. Archivum Franciscanum Historicum 23, 1930, S. 3-41, 273-299, 433-466. 24, 1931, S. 33-62. Zusammenfassend über Gilbert: Dictionnaire de Spiritualité 6. Paris 1965, S. 1139-1146, zu den 'Sermones ad status' hier S. 1141f.

15 Als Beispiel greife ich die Kritik an der Raubgier der Ritter heraus, die bereits bei Honorius, PL 172, Sp. 865 A oder bei Alanus, PL 210, Sp. 185 A vorgebracht wird und sich weitgehend übereinstimmend im 'BdR' V. 1123ff. findet sowie in mehreren ständekritischen Gedichten, z. B.: inc. *Viri fratres*, Analecta Hymnica 33, Nr. 246, S. 269-273, V. 159-166.- inc. *Frequenter cogitans*, EDÉLESTAND DU MÉRIL (Hrsg.): Poésies populaires latines du moyen âge. Paris 1847, S. 128-136, V. 85ff.- inc. *Totum regit saeculum*, THOMAS WRIGHT (Hrsg.): The latin poems commonly attributed to Walter Mapes. London 1841, S. 229-236, V. 105ff.- inc. *Licet mundus varia*, JACOB WERNER: Ein satirischer Rhythmus des 13. Jahrhunderts. In: Festgabe

für HUGO BLÜMNER überreicht zum 9. August 1914 von Freunden und Schülern. Zürich 1914, S. 357-373, V. 101ff.

16 Vgl. dazu HELGA SCHÜPPERT: Kirchenkritik in der lateinischen Lyrik des 12. und 13. Jahrhunderts. München 1972 (Medium Aevum. Philolog. Stud. 23), S. 66-90.

17 Der Apparat der Ausgabe in den Analecta Hymnica verzeichnet die Rubriken, die ich außerdem noch in den Handschriften Gießen, UB, Cod. DCCC, f. 147^{r}-148^{v} und Vorau, Stiftsbibliothek, Cod. 10, f. 34^{rv} nachweisen kann. Die über 40 Handschriften umfassende Überlieferung ist noch nicht untersucht.

18 Darüber WILHELM GRIMM (Hrsg.): Freidank, Zweite Ausgabe. Göttingen 1860, S. XIIIf. mit Abdruck der Überschriften.

19 Darunter sind solche, die deutlichen Bezug auf die Predigtsituation nehmen wie z. B. die 'Snp'. Weitere Texte werden nachgewiesen von HANS WALTHER: Initia carminum ac versuum medii aevi posterioris latinorum. Alphabetisches Verzeichnis der Versanfänge mittellateinischer Dichtungen. 2. durchges. Aufl. Göttingen 1969, im Register s.v. *sermo*.- *Sermo* wird selten im Sinn der horazischen Satire für zeitkritische Gedichte gebraucht (was dann natürlich nichts mehr mit Predigt-Einkleidung zu tun hat). Vgl. hierzu KARL MANITIUS (Hrsg.): Sextus Amarcius. Sermones. Weimar 1969 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 6) S. 20f., und UDO KINDERMANN: Satyra. Zur Theorie der Satire im Mittellateinischen. Vorstudie zu einer Gattungsgeschichte. Nürnberg 1978 (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 58), S. 10f. A. 27.

20 Zu der in A. 1 und 5 genannten Literatur noch WOLFGANG BÜHRER: Der kleine Renner. Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ständesatire. Bamberg 1969 (105. Bericht des Historischen Vereins Bamberg), S. 133ff.

21 Die maßgebliche Untersuchung von H. SCHÜPPERT <s. A. 16> geht auf das Problem der vielfach ungesicherten Datierung der Texte nicht ein.

22 Vgl. H. SCHÜPPERT <s. A. 16> S. 75-90.

23 Vgl. dazu: JOSEPH LECLER: L'argument des deux glaives (Luc. XXII,38) dans les controverses politiques du moyen âge. Recherches de science religieuse 21, 1931, S. 299-339. 22, 1932, S. 151-177 und 280-303; LOTTE KNABE: Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits. Berlin 1936 (Historische Studien 292). S. 154-166; WILHELM LEVISON: Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern. DA 9, 1956, S. 14-42; GERHARD BARISCH: Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik. Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und Gegenwart des 14. Jahrhunderts.

113. Bericht des Histor. Vereins Bamberg 1977, S. 219-432, hier S. 248-255.

24 Vgl. LEVISON <s. A. 23> S. 32f.; die Bedeutung von Bernhards Auslegung der zwei Schwerter zeigt sich noch deutlich im 'Defensor' des Marsilius von Padua <s. A. 27>, z. B. S. 527, 22-24; S. 557,23f. (weiteres s. Register der Autorenzitate s.v. Bernardus), doch benutzt Marsilius Bernhards Äußerungen, um die Argumentation der päpstlichen Publizistik gegen Ludwig den Bayern zu widerlegen. Auch in der sonstigen Auseinandersetzung zwischen Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. wird Bernhard immer wieder zitiert, vgl. die Register bei RICHARD SCHOLZ: Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-54). 2 Bde, Rom 1911-1914 (Bibliothek des königlich-preußischen Historischen Instituts 9/10) s.v. Bernardus sowie *gladius*.

25 'Epistula 256 ad Eugenium': *Exserendus est nunc uterque gladius in passione Domini* <...> *Petri uterque* <sc. *gladius*> *est* (S. Bernardi opera. Hrsg. von J. LECLERCQ und H. M. ROCHAIS. Vol. VII, Romae 1977, S. 163, 15-17). -'De consideratione': *Tuus ergo et ipse* <sc. *gladius materialis*>, *tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus* (IV, 3,7, Opera. Vol. III, 1963, S. 454, 8f.).

26 Zit. nach LEVISON <s. A. 23> S. 35 A. 113.

27 Die Bedeutung eines nicht auf die römische Amtskirche zu beschränkenden *ecclesia*-Begriffs wird in der publizistischen Auseinandersetzung zwischen Johannes XXII. und Ludwig höchst aktuell und mehrfach diskutiert, vgl. besonders von Marsilius von Padua im 'Defensor pacis' (Hrsg. von RICHARD SCHOLZ, Hannover 1932 <MGH Fontes iuris germanici antiqui 7>). Er führt dazu aus: *apud modernos* (S. 144,12ff.) bedeute *ecclesia* die römische Amtskirche <...> *cuius ministri vel presidentes sunt papa Romanus et cardinales ipsius* (S. 144,17f.). *Rursum, secundum aliam significationem dicitur hoc nomen ecclesia, et omnium verissime ac propriissime secundum primam imposicionem huius nominis seu intencionem primorum imponencium, licet non ita famose seu secundum modernum usum, de universitate fidelium credencium et invocancium nomen Christi* <...> *Et hec fuit imposicio prima huius diccionis et consuetus usus eius apud apostolos et in ecclesia primitiva* (S. 144,22-145,1). Die Kirche umfasse deshalb *sacerdotes* wie auch solche, die dies nicht sind, *eo quod omnes Christus acquisivit et redemit sanguine suo* (S. 145,12-14).

28 LEVISON <s. A. 23> S. 32f; HARTMUT HOFFMANN: Die beiden Schwerter im Hochmittelalter. DA 20, 1964, S. 78-114, hier S. 83f.

29 Die Verbindung der Vergabe des weltlichen Schwertes mit dem Krönungsritus wird immer wieder aufgegriffen und von Innozenz

IV. 1245 verbindlich formuliert: *Huius siquidem materialis potestas gladii apud ecclesiam est implicata, sed per imperatorem, qui eam i n d e r e c i p i t , explicatur* <...> *Hoc nempe ille ritus ostendit, quo summus pontifex cesari quem coronat, exhibet gladium vagina contentum, quem acceptum princeps exerit et vibrando innuit se illius exercitium accepisse* (CARL MIRBT: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 6. Aufl. bearb. von KURT ALAND. Bd. 1. Tübingen 1967, S. 331 <Sperrung von mir>).

30 Nach dem zu Beginn des 13. Jahrhunderts zusammengestellten Ordo 18, der durch seine Aufnahme in das Pontificale der Römischen Kurie weite Verbreitung fand und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts offizielle Geltung besaß, zitiere ich die bei der Übergabe des Schwertes an den gerade gekrönten Kaiser zu sprechende Formel: *Accipe gladium de super beati Petri corpore sumptum per nostras manus licet indignas* <...> *imperialiter tibi concessum nostreque benedictionis officio in defensionem sancte Dei ecclesie divinitus ordinatum ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum* <...>, *ut* <...> *vim equitatis exerceas, molem iniquitatis potenter destruas et sanctam Dei ecclesiam eiusque fideles propugnes ac protegas nec minus sub fide falsos quam christiani nominis hostes execres ac dispergas viduas ac pupillos clementer adiuves ac defendas desolata restaures, restaurata conserves ulciscaris iniusta confirmes bene disposita* <...> (Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin. Hrsg. von REINHARD ELZE. Hannover 1960 <MGH Fontes iuris germanici antiqui 9>, S. 80,4-17).

31 Doch auch hierfür gibt der Krönungsordo eine Stütze: vor der Krönung leistet der weltliche Herrscher einen Eid, der ihn gegenüber dem Papst verpflichtet. Nach dem Ordo 18 lautet er: *Ego enim N. rex Romanorum annuente Domino futurus imperator promitto spondeo et polliceor atque iuro coram Deo et beato Petro, me de cetero protectorem ac defensorem fore summi pontificis et sancte romane ecclesie in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones honores et iura eius, quantum divino fultus adiutorio fuero, secundum scire et posse meum recta et pura fide. Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia.* (Ordines <s. A. 30>, S. 73,9-16).

32 Diese Stelle des 'BdR' steht dem 'Sachsenspiegel' nahe, wenn sie sich nicht gar an ihm orientiert hat. Dort heißt es zu Beginn des Landrechts: *Twei swert let Got in ertrike to bescermene de kristenheit. Dem pavese is gesat dat geistleke, deme keisere dat werltleke* (Sachsenspiegel. Landrecht. Hrsg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Göttingen 1955 <Germanenrechte N.F.: Land- und Lehnsrechtsbücher 1>, I,1, S. 69). Der kurial ausgerichtete 'Schwabenspiegel' bringt die entgegengesetzte Wendung: *seit nv got des frides fürste heizet so liez er zwei swert hie auf ertreich do er ze himel fur ze beshirmene die*

cristenheit. die verleich got sende peter peide eins von werltlichem gerichte daz ander vom geistlichem gerichte. daz werltliche swert des gerichtes daz leihet der pabest dem keiser. daz geistlich ist dem pabeste gesezzet daz er do mite richte (Studia iuris Suevici II: Schwabenspiegel. Langform M. Hrsg. von KARL AUGUST ECKHARDT. Aalen 1971 <Bibliotheca rerum historicarum. Studia 5> 2 d, S. 136).

33 Dies war durch die Bulle 'Unam sanctam' Bonifatius' VIII. vom 18. Nov. 1302 nachdrücklich bekräftigt worden: *Certe qui in p o t e s t a t e P e t r i temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini proferentis· 'Converte gladium tuum in vaginam'* <Mt. 26,52>. *U t e r q u e ergo est i n p o t e s t a t e e c c l e s i a e , spiritualis scilicet gladius et materialis* <...> *Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati* (MIRBT <s. A. 29> S. 459 <Sperrung von mir>). Hierbei gilt natürlich der sich lediglich auf die römische Amtskirche erstreckende *ecclesia*-Begriff, gegen den sich Marsilius von Padua (vgl. o. A. 27) wendet.

34 FRANZ XAVER SEPPELT: Geschichte der Päpste. Bd. 3: Die Vormachtstellung des Papsttums im Hochmittelalter. München 1956, S. 539-542; 550f.- Zur Bedeutung Johannes XXI. für Deutschland ist heranzuziehen ALBERT HAUCK: Kirchengeschichte Deutschland Bd. 5, 1. Hälfte, Leipzig 1911, S. 451. - Rudolf von Habsburg hatte zwar gleich nach seiner Wahl zum deutschen König die Kaiserkrönung angestrebt, jedoch gelangte er mit Gregor X., der am 10. Januar 1276 starb, zu keiner Einigung hierüber. Gregors Nachfolger, Innozenz V. stellte Forderungen, die Rudolf offenbar nicht erfüllen konnte, doch hatte dieser Papst sein Amt nur etwas länger als sechs Monate inne. Sein nur wenige Wochen regierender Nachfolger Hadrian V. konnte keine Entscheidung herbeiführen. Der dann gewählte Johannes XXI. wurde schon im November des Jahres 1276 in dieser Sache tätig, doch schien Rudolf an Verhandlungen kein aktuelles Interesse zu bekunden, da er erst im März des Jahres 1277 reagierte. Im Mai dieses Jahres starb Johannes bereits.

35 Ich verzichte auf eine Aufreihung der Belege, die über die Register der einschlägigen Quelleneditionen, insbesondere der MGH leicht zu ermitteln sind. Die Quelleneditionen verzeichnen DAHLMANN-WAITZ <s. A. 37> Abschn. 238, Nr. 47ff.

36 Eine kurze Darstellung bringt KARL BOSL: Johann XXII. In: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte 2. 2., neubearb. Aufl. München 1974 , Sp. 1304-1308. Weiterhin: HAUCK <s. A. 34> S. 479-542. Vgl. im übrigen A. 37.

37 Eine kurze Darstellung bringt KARL BOSL: Ludwig IV. In: Biographisches Wörterbuch <s. A. 36> Sp. 1715-1718. Die Literatur verzeichnen DAHLMANN-WAITZ: Quellenkunde der deutschen Geschichte. 10. Aufl., Lieferung 36. Stuttgart 1980. Abschnitt

238, Nr. 301-310, 646-730. Im wesentlichen habe ich herangezogen: HEINZ ANGERMAIER: Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg. von MAX SPINDLER, Bd. 2: Das alte Bayern. 2., verb. Nachdruck München 1977, S. 144-184; DAGMAR UNVERHAU: Approbatio-Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV. Lübeck 1973 (Historische Studien 424), S. 21-33, 327-377; HERMANN OTTO SCHWÖBEL: Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330-1346. Weimar 1968, S. 3-11; ALOIS SCHÜTZ: Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24. MIÖG 80, 1972, S. 71-112; DERS.: Papsttum und Königtum in den Jahren 1322-1324. Histor. Jb. 96, 1978, S. 245-269; DERS: Der Kampf Ludwigs des Bayern gegen den Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchner Hof. In: Wittelsbach und Bayern Bd. 1,1: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern. Hrsg. von HUBERT GLASER. München/Zürich 1980, S. 388-397.

38 Vgl. DAHLMANN-WAITZ <s. A. 37> Abschnitt 238, Nr. 261; SIGMUND RIEZLER: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Nachdruck der Ausgabe 1874, New York 1961; HANS RUPPRICH: Die deutsche Literatur vom späten Mittelalter bis zum Barock. München 1970 (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 4,1), S. 375-383; SCHOLZ: Streitschriften <s. A. 24>, darin auch der 'Planctus ecclesiae' des Konrad von Megenberg (S. 188-248). Auch Frauenlob IX,18 gehört in diese Zeit (Frauenlob <Heinrich von Meissen> Leichs, Sangsprüche, Lieder. Hrsg. von KARL STACKMANN und KARL BERTAU. Göttingen 1981 <Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 120> S. 520). Zum 'Lohengrin' vgl. A. 40.

39 Vgl. zu diesen Denkmodellen L. KNABE <s. A. 23>, S. 154-166.

40 MATTHIAS LEXER: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. 1. Leipzig 1872, Sp. 1009 und 1128. Einer dieser Belege stammt aus dem 'Lohengrin', den ich mit HEINZ THOMAS (Der Lohengrin, eine politische Dichtung der Zeit Ludwigs des Bayern. Rhein. Vierteljahrsblätter 37, 1973, S. 152-190) in die Zeit nach 1312 setze. Die Einwände von HORST WENZEL (Die Datierung des Lohengrin. Beiträge zu einer Forschungskontroverse. Rhein. Vierteljahrsblätter 41, 1977, S. 138-159) haben mich nicht überzeugt.

41 Ich verzichte auf eine Reihung der Belege und verweise auf die Register der erzählenden Quellen dieser Zeit (vgl. o. A. 35).

42 OSWALD HOLDER-EGGER (Hrsg.): Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Hannover/Leipzig 1899 (MGH Scriptores rerum Germanicarum 42), S. 366,28-31.

43 Immerhin sei noch auf ein Detail verwiesen. In der ersten Nennung des Papstes mit seinem Namen heißt es:

<...> *und hebet an dem tiursten an,*
ich waen daz sî der bâbst Johan. (V. 167f.)

Die Einleitung der Namensnennung mit *ich waen* wirkt seltsam. Weiß der Bearbeiter nicht genau, wer der am höchsten Stehende, der *tiurste*, ist? Oder weiß er nicht, wie der Name des Papstes lautet? Aber *waenen* hat hier doch wohl nicht die Bedeutung 'glauben, vermuten', sondern eher 'der Ansicht sein, daß , 'dafür halten, daß'. Der Satz hieße dann übersetzt: "Fangt bei dem Vornehmsten an, ich halte dafür, daß das der Papst Johannes ist". Die Nennung des Namens Johannes - es ist der einzige im 'BdR' - hätte einen plausiblen Grund, wenn man annimmt, daß es nicht ganz eindeutig war, wie der Papst hieß. Und dieser Fall ist tatsächlich gegeben gewesen, nachdem Ludwig bei seinem Aufenthalt in Rom seinen eigenen Papst eingesetzt hatte: Nicolaus <V.>, der sich 1330 Johann in Avignon unterwarf. Sollte die Tatsache, daß es einen Gegenpapst zu Johannes XXII. gegeben hat, Anlaß gewesen sein, den nach Ansicht des Bearbeiters "richtigen" Papst mit Namen zu nennen? Das würde den Zeitraum auf die Jahre 1328-1330 einengen. Vielleicht sollten durch das Bekenntnis zu dem Papst mit Namen Johannes auch Zweifeln an dessen Rechtmäßigkeit begegnet werden. Seit Ludwigs Protestschrift gegen Johannes wurde dieser wiederholt von kaiserlicher Seite der Häresie verdächtigt und sein Pontifikat als unrechtmäßig bezeichnet (vgl. die A. 37 angegebene Literatur). Denkbar ist das immerhin, doch nicht mehr als Spekulation.